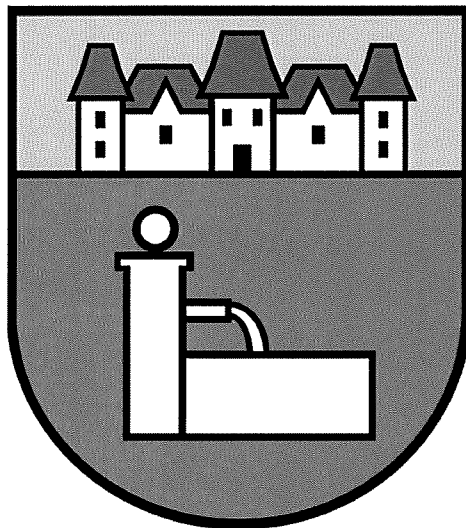


Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren



Gemeinde
Feldbrunnen-St. Niklaus
vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

- I Geltungs- und Anwendungsbereich
- II Verkehrsanlagen
- III Abwasserbeseitigungsanlagen
- IV Wasserversorgungsanlagen
- V Gebührenbezug
- VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gebührenanhang

- I Verkehrsanlagen
- II Ersatzabgaben
- III Abwasserentsorgung
- IV Wasserversorgungsanlagen

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz (PBG), § 2 ff. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung, GBV) und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA) wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§1 Geltungs- und Anwendungsbereich, Inhalt

¹ Das Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

² Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen und für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Anschlussgebühren);
- c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Benützungsgebühren);
- d) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze

§ 2 Begriffe

¹ **Gewichtungsfaktoren:** Für die Anwendung dieses Reglements werden für die einzelnen Zonen auf dem Gemeindegebiet folgende Gewichtungsfaktoren festgelegt:

- Wohnzone W2	0.3
- Wohnzone W3	0.5
- Kernzone K	0.5
- Wohn- und Arbeitszone WA3	0.6
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA	0.5
- Schutzzone Schloss Waldegg, Villa Serdang, Villa Lueg	0.3
- Ausserhalb Bauzone	0.3
- Zone mit Gestaltungspflicht 1 (Waldeggstrasse Ost, St. Niklaus)	0.3
- Zone mit Gestaltungspflicht 2 („Schürmatt“(ehem. Müller-Fabrik)	0.8
- Zone mit Gestaltungspflicht 3 („Untere Matten West“)	0.5
- Zone mit Gestaltungspflicht 4 („Längweg“)	0.3

- Zone mit Gestaltungspflicht („Feldbrunnen Zentrum“) 0.4

Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Gewichtungsfaktoren anpassen, sofern es die Umstände gebieten (z.B. im Falle eines gestaltungsplanerischen Bonus, bei Nutzungstransfers im Sinne von § 38 KBV, etc.).

² **Zonengewichtete Fläche:** Zur Bestimmung der zonengewichteten Fläche (ZGF) wird die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Gewichtungsfaktor gemäss § 2 Abs. 1 multipliziert.

Die anrechenbare Grundstücksfläche bestimmt sich im Grundsatz nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV).

Bei landwirtschaftlichen Gewerben ausserhalb der Bauzone und in der Schutzzone Schloss Waldegg, Villa Serdang und Villa Lueg gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung als anrechenbare Grundstücksfläche.

II. Verkehrsanlagen

§ 3 Beiträge

¹ Die Beitragsansätze sind im Gebührenanhang geregelt.

² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen reduziert der Gemeinderat die festgelegten Ansätze im Einzelfall angemessen. Dabei hat er auch zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. Allfällig bereits bezahlte Beiträge sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nachzuweisen.

³ Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke verschiedene Ausnutzungsmöglichkeiten, ist die anrechenbare Grundstücksfläche mit den Gewichtungsfaktoren (GF) gemäss § 2 Abs. 1 zu multiplizieren.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§4 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Beiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühren (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 5 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

§ 6 Rechnungsführung

¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen.

² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt gemeinsam mit dem Amt für Umwelt (AfU).

§ 7 Beiträge für Neuerschliessungen

¹ Für den Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % der massgebenden Kosten gemäss § 45 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV).

§ 8 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung ist von den Anschluss-pflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese umfasst zwingend einen Anteil für das Schmutzabwasser und einen Anteil für das in die öffentliche Kanalisation (Misch- und Regenwasserleitungen) eingeleitete Niederschlagsabwasser.

² Die Anschlussgebühren werden basierend auf der zonengewichteten Fläche gemäss § 2 erhoben. Die Gebührenansätze (CHF / m² ZGF) sind im Anhang geregelt.

§ 9 Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten

¹ Bei baulichen Massnahmen (z.B. Neu- und Ersatzbauten oder Um- und An-bauten) auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. Fr. 100'000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen. Der Nachweis über energetische Massnahmen muss vom Grundeigentümer erbracht werden.

² Bereits früher bezahlte Anschlussgebühren werden wie folgt angerechnet:

- Wurde für die Liegenschaft bereits eine Anschlussgebühr nach zonen-gewichteter Fläche bezahlt und wurde die auf dem Grundstück max. zulässige Ausnutzungsmöglichkeit seither nicht wesentlich erhöht, ist für die bauliche Massnahme keine ergänzende Anschlussgebühr geschuldet.
- Wurde für die Liegenschaft bereits eine Anschlussgebühr nach zonen-gewichteter Fläche bezahlt und wurde die auf dem Grundstück max. zu-lässige Ausnutzungsmöglichkeit seither wesentlich erhöht, wird die früher bezahlte Anschlussgebühr max. bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr nominal angerechnet.
- Wurde für die Liegenschaft bereits eine Anschlussgebühr basierend auf dem Gebäudeversicherungswert bezahlt, ist von der ordentlichen An-schlussgebühr gemäss § 9 [GEB max] ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maxi-mal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen. Der Ausnutzungs-grad bestimmt sich nach Massgabe der oberirdischen Geschossfläche gemäss Zonenreglement. Wird im Zonenreglement für die entsprechende Zone keine max. Geschossflächenziffer definiert, ist sie vom Gemeinderat im Einzelfall aufgrund der Quartiermassstäblichkeit festzulegen.

³ Keine Anrechnung gemäss Abs. 2 erfolgt bei Abbruch und Neubau einer Liegenschaft, sofern die abgebrochene Liegenschaft älter als 50 Jahre war. Bei Abbruch eines bisher noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag erfolgt in jedem Fall eine Anrechnung. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden.

⁴ Es gibt keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren.

⁵ Im Zuge von Umbauten nachträglich realisierte Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer lösen keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren aus.

⁶ Werden realisierte Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer, welche zu einer Reduktion der Anschlussgebühr geführt haben, nachträglich aufgehoben, ist die Anschlussgebühr gemäss § 9 nachzuzahlen.

§ 10 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

§ 11 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben. Die Gebührenhöhe bzw. der Gebührenrahmen wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen. Der Gemeinderat hält die jeweils aktuelle Gebührenhöhe in einem Tarifblatt fest.

² Bei Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen oder die bewilligte Zuführung über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer wird die Grundgebühr reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Werkkommission festgelegt und beträgt maximal 50%. Grundsätzlich gilt für voll genutzte Grundstücke Folgendes:

- a) Für die gesamte Dachfläche 25 % Reduktion
- b) Für die gesamte Vorplatzfläche 25 % Reduktion

Für Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die Gemeindekanalisation können keine Reduktionen geltend gemacht werden.

³ Für das Abwasser von privaten Strassen, welches in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, werden nach Massgabe der entwässerten Fläche Grundgebühren gemäss Gebührenordnung im Anhang erhoben.

§ 12 Verbrauchsgebühr

¹ Die jährlichen Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalles erhoben. Dieser wird in der Regel dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

² Die Höhe der Verbrauchsgebühr (CHF / m³) bzw. der Gebührenrahmen wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen. Der Gemeinderat hält die jeweils aktuelle Gebührenhöhe in einem Tarifblatt fest.

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserverordnung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werk- und Umweltkommission.

⁴ Soweit von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenes Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (z.B. bei Bewässerungsanlagen), gilt folgende Regelung: Auf dem Wasseranteil, der nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, wird keine Abwasserverbrauchsgebühr erhoben. Der Nachweis kann nur mit einem geeichten Wassermessgerät erbracht werden. Das Messgerät ist vom Grundeigentümer auf eigene Kosten und nach Weisung der Werk- und Umweltkommission einzubauen und zu unterhalten.

§ 13 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Betriebe bezahlen grundsätzlich die ordentliche Verbrauchsgebühr gemäss § 12, unter Vorbehalt folgender Spezialfälle:

- a) Bei speziellen Betrieben wie Gärtnereien und dergleichen (mit Bewässerungsanlagen im Freien) werden für den Teil des Wasserverbrauchs, der nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird, keine Abwasserverbrauchsgebühren erhoben.
- b) Besteht bei Betrieben ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch (z.B. bei landwirtschaftlicher Viehhaltung), kann die Werk- und Umweltkommission auf Antrag der Eigentümerschaft beschliessen, dass die Verbrauchsgebühren aufgrund des tatsächlichen (gemessenen) oder geschätzten Abwasseranfalls erhoben werden.
- c) Bei Betrieben mit ausserordentlich hohem Verschmutzungsfaktor des Abwassers legt die Werk- und Umweltkommission die Verbrauchsgebühr anhand der Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer

Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorgan für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) fest.

² In den Fällen gemäss Abs. 1 lit. a und b haben die Grundeigentümer messtechnische Einrichtungen (z.B. separate Wassermesser, Abwassermengenmesser) auf eigene Kosten und nach Weisung der Werk- und Umweltkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

§ 14 Fremdwasser

¹ Für Fremdwassereinträge wie z.B. Bauwasser und laufende Brunnen wird eine Verbrauchsgebühr gemäss Gebührenanhang erhoben.

IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 15 Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:

- a) Beiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühren (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) Allfällige Beiträge des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 16 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgung, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Wasserprojektes (GWP), den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

§ 17 Rechnungsführung

¹ Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen.

§ 18 Beiträge für Neuerschliessung

¹ Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100% der massgebenden Kosten gemäss §49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).

§ 19 Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgungsanlagen berechnet sich nach der Gebäudeversicherungssumme. Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV. Der Gebührenansatz ist im Anhang geregelt.

³ Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten: Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Neu-, An- oder Umbau um mindestens 5%, so ist auf dem Mehrwert eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

⁴ Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig war. Bei Abbruch eines bisher noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden.

⁵ Es gibt keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren.

§ 20 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) sowie eine Mietgebühr pro Wasserzähler zu bezahlen.

² Die Grundgebühren werden aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt. Die Abstufungen sind im Gebührenanhang geregelt.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Der Höhe der Verbrauchsgebühr (Fr. / m³) bzw. der Gebührenrahmen wird in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen. Der Gemeinderat hält die jeweils aktuelle Gebührenhöhe in einem Tarifblatt fest.

§ 21 Miete Wasserzähler Brunnen/Bauwasser/Hydrant

¹ Die jährliche Mietgebühr pro Wasserzähler, die Gebühr für Brunnen und Bauwasser sowie die direkte Wasserentnahme ab Hydrant sind im Anhang geregelt.

V. Gebührenbezug

§ 22 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage gestellt werden. Zahlungspflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

² Die Benützungsg Gebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungspflichtig ist bei angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen (z.B. Brunnen) deren Eigentümerin oder Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Die weiteren Gebühren (z.B. Einleitung von Bauwasser in die Kanalisation) schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

³ Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig

§ 23 Verzinsung, Verjährung

¹ Mit Eintritt der genannten Fälligkeitstermine werden die Beitrags- und Gebührenforderungen zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

² Anschlussgebühren und Beiträge verjähren 10 Jahre, Benützungsg Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 24 Grundpfandrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB).

² Die Eintragung des Grundpfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB). Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB). Verweigert der/die Eigentümer/in seine Mitwirkung, so entscheidet der/die Amtsgerichtspräsident/in über die Eintragung (§ 285 EG ZGB).

§ 25 Gebührenanhang

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt.

² Soweit im Gebührenanhang ein Gebührenrahmen festgelegt wird, erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens festzulegen.

³ Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gebühren und Gebührenrahmen anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Gebührenverfügungen und definitive Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Aufhebung bisherige Reglemente

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1.1.2015 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2026 in Kraft.

Gebührenanhang

zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

I. Verkehrsanlagen

§ 1 Verkehrsanlagen

¹ Die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- | | |
|---|------|
| a) Für Erschliessungsstrassen, Fuss- und Radwege* und Trottoirs | 100% |
| b) Für Sammelstrassen | 60% |
| c) Für den Gemeindeanteil an Kantonsstrassen | 60% |

* soweit diese gemäss Erschliessungsplan nicht von der Grundeigentümerbeitragspflicht befreit sind

² Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 30 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

II. Ersatzabgaben

§ 2 Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe für Parkplätze von Motorfahrzeugen beträgt Fr. 5'000.00 pro Abstellplatz.

III. Abwasserentsorgung

§ 3 Anschlussgebühren Abwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser jeder angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 18.00 pro m² ZGF.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Niederschlagsabwasser jeder angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 18.00 pro m² ZGF.

§ 4 Benützungsgebühren Abwasser

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt zwischen Fr. 0.65 – Fr. 1.25 pro m² ZGF und Jahr.

(Die innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat bestimmte Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat in einem deklarativen Tarifblatt festgehalten)

² Die Grundgebühr für die Ableitung des Strassenwassers (Privatstrassen) beträgt Fr. 0.40 pro m² entwässerte Strassen- und Gehwegfläche.

Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m³ Wasserbezug.

(Die innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat bestimmte Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat in einem deklarativen Tarifblatt festgehalten)

⁴ Die Gebühr für die Einleitung von Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 150.00 pro Wohnung, bei Gewerbebauten wird sie je nach Grösse der Baustelle durch die Werk- und Umweltkommission festgelegt.

⁵ Sind Bauten, Anlagen und Laufende Brunnen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Verbrauchsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

III. Wasserversorgungsanlagen

§ 5 Anschlussgebühr Wasser

¹ Die Anschlussgebühr beträgt 4 ‰ der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)

§ 6 Benützungsgebühren Wasser

Grundgebühr Wasser

¹ Die jährliche Grundgebühr Wasser beträgt aufgrund des Wasserverbrauchs nach folgenden Abstufungen:

0	bis	49	m ³	Fr.	40.00
50	bis	499	m ³	Fr.	80.00
500	bis	999	m ³	Fr.	200.00
	Ab	1000	m ³	Fr.	250.00

Verbrauchsgebühren Wasser

² Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m³ Wasserverbrauch.

(Die innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat bestimmte Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat in einem deklarativen Tarifblatt festgehalten)

³ Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt pro Wasserzähler Fr. 40.00 (Miete Wasseruhr).

⁴ Für Bauwasser, den Wasserbezug für Brunnen und die bewilligte direkte Wasserentnahme ab Hydrant, die ausserhalb der Löschversorgung erfolgt, wird zusätzlich zum m³-Preis gemäss §5 Absatz 3 eine Grundgebühr von Fr. 40.00 erhoben.

§ 7 Mehrwertsteuer

¹ Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den in diesem Gebührenanhang enthaltenen Gebühren inbegriffen.

Reglement und Anhang genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 3. Juni 2025

Der Gemeindepräsident:



Marc Huggenberger

Die Gemeindeschreiberin:



Sandra Stettler

Genehmigt vom Regierungsrat:

RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1686 genehmigt.

Solothurn, 21. 10. 20 25
Staatsschreiber:





Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1686

Feldbrunnen-St. Niklaus: Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 12. September 2025 das an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 beschlossene neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. September 2025) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erweist sich gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Genehmigung des Reglements erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere gerichtlichen - Überprüfung im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalles.

3. Beschluss

- 3.1 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird genehmigt.
- 3.2 Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 zu leisten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16,
4532 Feldbrunnen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011110 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (sw)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Bau-, Planungs- und Verkehrskommission Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16,
4532 Feldbrunnen, mit 1 Reglement

(Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Reglement **(Einschreiben)**